



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Processus Juridicus contra sagas & veneficos, Das ist:  
Rechtlicher Proceß/ Wie man gegen Unholdten vnd  
Zauberische Personen verfahren soll**

**Goehausen, Hermann**

**Rintelii ad Visurgium, 1630**

Register vnd Jnhalt dieses Tractats.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-64982](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-64982)

# Register vnd Inhalt dieses Tractats.

## TITULUS PRIMUS.

Wes sich der Inquisitor, oder Richter / er sey Geistlich oder Weltlich / bey der specialischen Inquisition, so er gegen eine Zauberische Person vornehmen wil / zu verhalten habe.

I I.

Mit welchen Indiciis der Richter / in dieser Sach / fug vnd Recht hab / die Gefangenen zu Torquiren vnd zu foltern.

I I I.

Wie mild oder scharff die Tortur seyn soll / Vnd ob man die Unholdten schärffer / als andere Reos torquiren kann.

I V.

Ob sie öffterer als einmal können torquiret werden / Auch ob man einem jeden Zauberer schuldig sey zu tor-  
qui-

Register

quieren / wann er schon gütlich bes  
kännet hat.

V.

Ob eines Rei Bekänntuß sol für recht  
vnd gültig gehalten werden / wann  
er durch des Richters falsche Ver  
heißung / oder Betrug ist zur Auß  
sag gebracht worden.

VI.

Ob der Richter einen Reum zum Tod  
verurtheilen kan / von welchem er  
gewiß weiß / daß er vnschuldig ist.

VII.

Was in Praxi zuhalten / wan die Heris  
sche Person nicht bekennen will auff  
welche doch viel gestorben sein / mit  
Bekänntuß / daß sie etwan die  
Fürnemste vnd Königin vnter ih  
nen gewesen sey.

VIII.

Wie sich der Richter verhalten soll /  
wann der Reus, so bekant hat / wie

Register.

Der abfällt ante sententiam, vnd  
revoicret.

I X.

Wie der Richter sicher procedieren  
kann / wann der Reus nach dem  
Sententz revoicret.

X.

Ob die Beichtväter vnd Seelforger/  
vor der Bekänntniß zu den Gefan-  
genen können zugelassen werden.

X I.

Ob man den Gefangenen gestatten  
soll / daß sie im Kercker beichten  
vnd Communiciren / ehe sie bekent  
haben / wann sie franck seyn.

X II.

Ob man die Hexen vnd Unholdten  
verbrennen soll.

X III.

Ob man sie begraben sol / wann sie im  
Kercker gestorben seyn.

Ob

Register.

XIV.

Ob man die Justificirte Person / mit  
mehrer infamation bey öffentli-  
chem Gericht nennen kan.

XV.

Ob man ein Reum, welcher im Ker-  
cker gestorben ist / wegen der Zau-  
berer / öffentlich condemniren / oder  
auch verbrennen / vnd ihr Haab  
vnd Gut confisciren soll.



A s

INDEX